



## Allgemeine Informationen zum Winterdienst

Die Gemeinde übernimmt den gesamten Winterdienst im Natterer Ortsgebiet. Dazu gehören die öffentlichen Parkplätze, Straßenzüge (ausgenommen Landesstraßen) und die dazugehörigen Gehsteige. Besonders die Räumung der Gehsteige beansprucht sehr viele Ressourcen und kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Zeit und Mittel vorgenommen werden.

Auf diese Serviceleistung für die Bürger:innen kann so kein allgemeiner Anspruch abgeleitet werden, da alle Eigentümer:innen der angrenzenden Liegenschaften verpflichtet sind, zu den Zeiten, zu denen anhaltende winterliche Bedingungen vorherrschen, selbst für die erforderliche Sicherheit zu sorgen.

**Im Ortsgebiet** müssen EigentümerInnen von Liegenschaften zwischen **6 und 22 Uhr** Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen innerhalb von 3 m entlang ihrer gesamten Liegenschaft von **Schnee räumen**. Bei **Schnee und Glatteis** müssen sie diese auch **bestreuen** (gemäß Straßenverkehrsordnung StVO). Die Natterer Bürger:innen werden dabei aber so gut wie möglich von der Gemeinde unterstützt. Schneekeile von Räumfahrzeugen bei Zufahrten beispielsweise sind nicht böswillig angehäuft, sondern sind leider manchmal nicht zu verhindern. Sie dürfen, wie auch „privater“ Schnee, nicht auf öffentliche Flächen zurückgeräumt werden.

Der Straßenverwalter kann gem. § 46 Abs. 3 Tiroler Straßengesetz von der Durchführung des Winterdienstes auf einer Straße oder auf Teilen davon absehen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Die Straßenreinigung wird bei Erfordernis extern beauftragt.